

**Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung
der Sicherheit und Ordnung in Neu-Anspach vom 03.07.2006
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)**

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Neu-Anspach.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.
- (3) Öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Skateranlagen, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.
- (4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler; Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Gefährdendes Verhalten

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2), in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) und Einrichtungen (§ 1 Abs. 4) Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.
- (2) Aggressives Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln durch das Vorschicken von Kindern oder das Zurschaustellen von Tieren sowie das organisierte Betteln ist verboten.
- (3) Auf Kinderspielplätzen, Skateranlagen und auf Ballspielplätzen ist es verboten, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.
- (4) Das Lagern oder dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes ist verboten.

§ 3

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen

Anlagen (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenso untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.

- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2)
- (3) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchstabe a) und ihrer Einrichtung beeinträchtigt, ist untersagt.

Insbesondere ist verboten,

- a) Beete und Pflanzflächen zu betreten;
 - b) das Fußballspielen, Fahrradfahren sowie übermäßiges Lärmen auf Rasenflächen;
 - c) das unbefugte Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient.
 - d) Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen;
 - e) in den Anlagen zu nächtigen
 - f) Fahrzeuge aller Art in den Anlagen zu reinigen;
 - g) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen.
- (4) Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, können von öffentlichen Plätzen und Anlagen verwiesen werden.

§ 4

Kinderspielplätze, Skateranlagen und Ballspielplätze

- (1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Skateranlagen und Ballspielplätze dürfen nur im Rahmen der jeweils festgelegten Öffnungszeiten und nur entsprechend Ihrem Zweck genutzt werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.
- (3) Hunde dürfen auf Kinderspielplätze, Skateranlagen und Ballspielplätze nicht mitgenommen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - 1. entgegen § 2 Absatz 1 Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, wenn dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien und anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.

2. entgegen § 2 Absatz 2 aggressiv durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen oder durch Vorschicken von Kindern, das Zurschaustellen von Tieren oder organisiert bettelt,
 3. entgegen § 2 Absatz 3 auf Kinderspielplätzen, Skateranlagen oder auf Ballspielplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt.
 4. entgegen § 2 Absatz 4 in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz lagert oder dauerhaft verweilt,
 5. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen, Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
 6. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
 7. entgegen § 3 Absatz 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder missbräuchlich nutzt,
 8. entgegen § 3 Absatz 3 die bestimmungsgemäße Nutzung der Grünanlagen (§ 1 Absatz 3 Buchstabe a) und ihre Einrichtungen beeinträchtigt,
 9. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) Beete und Pflanzflächen betritt,
 10. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b) auf Rasenflächen Fußball spielt, Fahrrad fährt oder übermäßig lärmt,
 11. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger unbefugt fährt, abstellt oder parkt,
 12. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d) Tiere jagt, fängt oder belästigt,
 13. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe e) in den Anlagen nächtigt,
 14. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe f) ein Fahrzeug in den Anlagen reinigt,
 15. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe g) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert und wegräumt.
 16. entgegen § 3 Absatz 4 einem Verweis aus den öffentlichen Plätzen und Anlagen nicht Folge leistet,
 17. entgegen § 4 Absatz 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Skateranlagen, Ballspielplätze außerhalb der jeweils festgestellten Zeiten oder entgegen Ihrem Zweck nutzt,
 18. entgegen § 4 Absatz 2 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre alt ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen.
 19. entgegen § 4 Absatz 3 Hunde auf Kinderspielplätze oder Skateranlagen oder Ballspielplätze mitnimmt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(Rechtskräftig seit dem 08.07.2006)